

9. S a t z u n g **zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

vom 08.10.2025

Auf Grund des § 19 Absatz 2 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. Nr. 71) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 08.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung**

Der Anlage (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 21. Dezember 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 29. Dezember 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2025 (Online-Bekanntmachung vom 20. Juni 2025), wird folgende Nummer 18 angefügt:

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Maßstab	Gebühr
„18.	Betrieb einer Ladesäule einschließlich der Errichtung	jährlich	je Ladeanschluss	40 €“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 08.10.2025
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Ländernutzungspläne entsprechend.